

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

39 (15.7.1809)

1809 20 July 1809

Großherzoglich-Badisches Oerrheinisches Provinzial-Blatt.

Samstag

Nro. 39.

15. Julius 1809.

Gesetz-Anzeigen.

Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück XXVIII.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Vertheidigung der Inquisiten und den Weg der Strafurtheilsbestätigungen betreffend. Verkündet durch Landesherrliche Fertigung den 4ten July 1809.
2. Den Aufzug auf die Pfarreyen betr. Verk. von Großherzogl. Justiz-Ministerium den 24. Juny 1809.
3. Den Verkauf der Seifensieder-Fabrikate betr. Verkündet von Großherzogl. Ministerium des Innern den 3. July 1809.
4. Die, als überkomplett bey dem Militair einrangirte Soldaten betreffend. Verkündet von Großherzogl. Kriegs-Ministerium den 29. Juny 1809.

General-Verordnung.

(Die, als überkomplett bey dem Militair einrangirte, Soldaten betreffend.)

Man hat Grund zu vermuthen, daß noch manche früher, als überkomplett, bey dem Militair einrangirte Soldaten sich in ihren Heimaths- und andern Orten des Landes bey ihren Verwandten oder sonst in Dienst aufhalten, weil sie von ihren Regimentern nicht namentlich einberufen worden sind.

Es werden daher die Ortsvorgesetzten, die dafür verantwortlich sind, angewiesen, jeden bey einer Kompagnie oder Korps zugetheilten Mann, der sich nicht mit einem Abschied oder unbedingten Kantons-Entlassungsschein legitimiren kann, sogleich in die nächste Garnison zu schicken.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung hat das Oberamt genau zu wachen, und sich 8 Tage nach der Publikation von jedem Ortsvorgesetzten anzeigen zu lassen, ob sich dergleichen beurlaubte Soldaten oder auch Rekruten und wie viel vorgefunden haben?

Karlsruhe den 29. Juny 1809. — Großherzogl. Badisches Kriegs-Ministerium.
vdt. B r i e f f.

Provinz-Verfügungen.

(Sicherheits-Wachen und Vaganten-Einfangung betr.)

In Erwägung, und bey der gemachten Beobachtung, daß die zur Sicherung des Landes gegen Fajner und Vaganten bestehende Verordnungen nicht aller Orten gehörig erfüllt werden, sieht man sich veranlaßt,

1. Sämmtliche Landesherrliche Ober-, Obervogtey-, und Aemter, so wie auch die Magistrate, standes- und grundherrliche Aemter dieser Provinz unter Beziehung auf die Verordnung vom 2ten Jenner v. J. Regierungsblatt Nro. II. die Beforgung der Sicherheitswachen in jeder Gemeinde betreffend — ernstgemessenst hiemit anzuweisen, nicht nur strenge und unter eigener Haftung auf die Erfüllung dieser Verordnung genau zu wachen, sondern auch die Ortsvorstände anzuweisen, für jeden Monat einen Hauptbericht über den Zustand der Sicherheitswachen und über die Erfüllung derselben Pflichten in den Gemeinden an die Oberhoheits- Behörden zu erstatten, welche letztere sohin in ihren Monatsberichten darüber, ob die Dorfwachen ihre Schuldigkeit erfüllt, oder hierin nachlässig waren, bestimmante Meldung zu machen haben, um alsdann die Nachlässigen zur gehörigen Verantwortung, und nach Umständen zur Strafe ziehen zu können.

2. Haben die sämmtlichen obgedachten Behörden alle Monate nach der im Provinzialblatt Nro. 29. d. J. erlassenen Verfügung vom 8. May die Verzeichnisse der eingefangenen Vaganten,

Provincial-Verordnungen

Fauner und Bettler, oder wenn deren keine eingefangen worden, die berichtliche Anzeige dahin: daß keine solche beygefangen wurden, um so gewisser anher einzustellen, als sie im Nicht-Erfüllungsfalle jedesmal in die in ebengedachter Verfügung festgesetzte Strafe von 5 Reichsthaler eo ipso verfällt seyn sollen. Ferner

3. sollen in den einzuschickenden Tabellen jeweils die amtlichen Verfügungen über die Eingefangenen genau beygefügt und bestimmt angezeigt werden, warum die Untersuchung noch nicht zu Ende geführt, oder das höhere Erkenntniß noch nicht erfolgt ist; — eben so soll auch das Datum der Looslassung aus dem Arrest, oder des Anfangs des erkannten Strafurtheils beygesetzt werden, um das hohe Ministerium in den monatlichen Haupt-Ausweistabellen von dem Zustand und der Behandlung des eingezogenen Gesindels gehörig in Kenntniß setzen zu können. Endlich

4. muß in dem zu erstattenden Monats-Bericht keine summarische Anzahl der Eingefangenen für die Hinkunft, wie es seither bey einigen Amtsbehörden geschehen, sondern solche spezifisch in die vorgeschriebene Tabelle aufgenommen werden, widrigenfalls aufoast zu erwarten steht, daß solche den dagegen handelnden Amtsbehörden unter der Ansehung, als wenn solche nicht eingekendet worden, daher als verspätet der angeordneten Strafe unterworfen seyen, wieder zur vorgeschristmäßigen Abfassung würden zurückgekendet werden.

Indem wir nun die sämtlichen Exekutiv-Behörden von diesen erläuternden Vorschriften andurch in Kenntniß setzen, gewärtigen wir für die Hinkunft eine genaue Nachachtung derselben. Freyburg den 24. Juny 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Wiser.

(Erinnerung der Schulvisitaturen an die Schulfragen — Beantwortungen.)

Sämmtliche Schulvisitaturen, welche mit Beantwortung der — von der Großherzoglichen General-Studien-Kommission unterm 28. März v. J. No. 118. herausgegebenen gedruckten Schulfragen noch im Rückstande sind, werden hieimit angewiesen, die diesfälligen Beantwortungen binnen Vier Wochen

unter gesetzlichem Präjudiz unmittelbar an die Großherzogl. General-Studien-Kommission einzuschicken. Freyburg den 28. Juny 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiser.

(Berichts-Erforderung, einige Vorbereitungen zur Einführung der Beamtungen des bürgerl. Standes betr.)

Sämmtliche Ober-Obervogtey, auch Stadtvogtey, und Staatsämter haben innerhalb Sech Wochen

zu berichten, wie viel der Geistliche eines jeden Orts des ihnen anvertrauten Bezirks, die demselben etwa zugetheilte Standes- und grundherrliche Orte einschließig, für eine Taufe, Trauung und Begräbniß an Stohlgebühren seither zu beziehen berechtigt gewesen, — auch ob und was für einen Auszug aus den Kirchenbüchern habe entrichtet werden müssen, und wie viel diese Stohlgebühren jedem Pfarrer ein Jahr in das andere beyläufig haben ertragen können, oder wie hoch solche in der Kompetenz in Anschlag gebracht worden seyen? Ferner haben dieselben unter Verweisung auf den Artikel XIII. der höchsten Verordnung vom 20. März d. J. No. 22. des Regierungsblatts in Zeiten die Erkundigung einzuziehen, auf wie viel Geburts-, Trauungs-, und Begräbnißfälle in einem jeden Orte mit Rücksichtnahme auf den Art. V. jener Verordnung zu rechnen sey, wo sodann auf jeden solchen Vorfall ein weißes Folioblatt und etwa $\frac{1}{10}$ an weißen Blättern für weiter unborgesehene Fälle gerechnet, ein besonderes Buch gefertigt, und so brochirt gebestet, dann von dem Ober-Obervogtey, oder Amt nach vorheriger Numerirung der Blätter, oder Folirung jedes Blatt mit Handzug, woraus die unveränderliche Richtigkeit des Blattes zu entnehmen ist, versehen, am Anfang und Schluß aber von solchem die Zahl der sämtlichen Blätter von der eigenen Hand desselben mit Buchstaben geschrieben,

ebenfalls angezeigt werden muß; — Ein solches Buch muß für jeden Ort zur doppelten Führung auch doppelt gemacht werden, doch werden dieselben auf ungestempeltes Papier gefertigt, Auszüge daraus hingegen nur auf den gesetzmäßigen Stempel gegeben.

Indem den sämtlichen Executivstellen die genaue und zeitliche Bekanntmachung dieser Verfügung, und der höchsten Verordnung vom 20. May d. J. überhaupt anempfohlen wird, so haben dieselben innerhalb obigem Termin insbesondere ad art. V. hieher gutächthch vorzuschlagen, wohin ein solcher Ort, der seinen eigenen Gerichtsstab — hingegen keinen eigenen Pfarrer hat — schicklicher Weise, ohne Rücksicht auf Kirchenspielsangehörigkeit ein für alle Mal zur Beamtung des bürgerlichen Standes geschlagen werden könne.

Freyburg den 1. July 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Wiser.

(Berichts-Erforderung, die Qualitäten der Theilungsschreiber betr.)

Da in dem §. 3. zur Staatschreiberey-Ordnung — Regierungsblatt No. 24. d. J. — diejenigen Theilungsschreiber, die mit Zufriedenheit ihrer Vorsteher in Amts- und Staatschreiberey-Geschäften gearbeitet haben, ohne neue Prüfung zu Staatschreibern ernannt werden können; so wird sämtlichen Ober-, Obervogtey- und Aemtern aufgegeben, innerhalb 4 Wochen über die Brauchbarkeit der in ihren Amtsbezirken aufgestellten Theilungsschreiber, und wie dieselben mit jedem derselben seither zufrieden gewesen, ihren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, und ist diesem Berichte ein von jedem Theilungsschreiber gefertigtes älteres Geschäft mit anzulegen.

Freyburg den 1. Jullii 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Wiser.

(Ausstellungen und Bührungen der Pässe betreffend.)

Sämmtliche Executiv-Beamtungen, welchen Passvertheilungen in das Ausland zusehen, werden in Beziehung auf die wegen solcher Pässe im Regierungsblatt Nr. XI. von 1808. enthaltene Verordnung anmit auf deren genaue Befolgung und in specie auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Formulare in allen verordnungsmäßig angegebenen Fällen wiederholt angewiesen. Auch haben die Ober- und Aemter alle Paß-Empfänger, deren Route über Straßburg oder über jede andere zwischen Mainz und Basel gelegene Rheinpassage geht, zu belehren, daß ihre Pässe erstlich von der Großherzogl. Polizeydeputation in Karlsruhe, und nachhin bey der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft daselbst visirt werden müssen, widrigenfalls ein Jeder es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er an der fraglichen Gränze zurückgewiesen, und dadurch in unnöthige Weitläufigkeit, Verzäumnis und Kosten versetzt würde.

Freyburg den 5. July 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

(Erneuerung und respective Modifizirung der Bauvorschriften.)

Da in einigen Landesgegenden wegen Eigenheiten der geographischen Lage und andern Verhältnissen, die Befolgung der bisherigen gemeinen Bauvorschriften sehr große Schwierigkeiten findet; so werden — um die Bauführenden so viel zu erleichtern, als es in Vereinbarung mit andern nothwendigen Staatsrücksichten mdglich ist — die Verordnungen in Bau-sachen nach eingeholter hoher Ministerial-Genehmigung auf folgende Weise erneuert und modifizirt:

1. Daß die Umfangsmauern eines jeden Gebäudes von Stein aufgeführt werden sollen, bleibt zwar im Allgemeinen vorgeschrieben: wo jedoch
- a. wegen erweislicher Armuth ein Unterthan diese Bauart nichts vollends ins Werk setzen könnte, oder wo Steine und andere Mauerrequisiten, wegen Beschwerlichkeit der Zufuhr, auf dem Bauplätze so theuer zu stehen kämen, daß auch dem Vermöglichern der gänzlichliche Bau von Stein unerschwinglich wäre, da kann von den Ober- und Aemtern, einvernehmlich mit den Oberforstämtern — unter Beurkundung der Beweggründe zu den Akten — gestattet werden, nur den untern Stock von Stein, und zwar mit steinernen

Thür- und Fenstergestellen, den obern Stock aber von Holz zu erbauen, oder — wo nur ein Stockwerk erbaut wird — nur eine vier Schuh hohe Stockmauer auffer dem Boden aufzuführen, die Scheuer und alle Stallungen aber mit drey Schuh Mauer zu unterfahren. Bey diesen Gestaltungen soll auch vorzüglich auf den mehrern oder mindern Holzmangel einer Gegend mitgesehen werden.

b. Wo Vermuth und Beschwerlichkeit der Materialien-Zufuhr zusammen trifft, auch das zu erbauende Haus in einige Entfernung von andern zu stehen kommen soll; da kann zugegeben werden, daß bloß das Fundament bis zur Schwelle von Stockmauer hergestellt werde. Eine solche Erlaubniß soll jedoch nur von der Regierung ertheilt werden.

c. Eben so wird der Fall der Regierung alsdann vorgetragen, wann bey den unter a. bemerkten Verhältnissen, das Ober- oder Amt und das Oberforstamt ungleicher Meynung sind.

2. In Ansehung des Einbaues bleibt es

a. unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backsteinen aufzuführen.

b. Die Kamine sind, von Backsteinen gemauert, bis über das Dach aufzuführen.

c. Wo die gewissen Gegenden eigenen Bedürfnisse die Ableitung des Rauches durch Schornsteinen nicht zulassen, da ist zwar gestattet, ohne Kamine zu bauen; jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backsteinen bestehendes Gewölbe seyn.

3. In Hinsicht auf die Art zu decken wird

a. vordersamst erklärt, daß Strohdächer im Umfang von Ortschaften ohne Ausnahme durchaus nicht errichtet werden dürfen.

b. Nur bey Gebäuden, die ganz vereinzelt, d. h. in einer alle gegenseitige Brandverbreitung aufzuhebenden Entfernung von andern Häusern stehen, und bey denen auch nicht anzunehmen ist, daß sie durch etwaige neue Zwischengebäude mit Ortschaften nächst in Zusammenhang gesetzt werden, sind Strohdächer zulässig, und auch da darf nicht die Wohnung, sondern nur das Wirthschafts-Gebäude damit eingedeckt werden. Bey letztern ist noch darauf zu sehen, daß über den Stallthüren eine hinlänglich breite Dachstreife mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werde; damit bey entstehendem Brande die Rettung des Viehes eher möglich sey.

c. Schindeldächer werden im Umfang von Ortschaften nur gestattet für die rauhern Gebirgsgegenden, wo, nach Erfahrungen, das größere Ungestüm der Winde die Ziegeldächer häufig und bedeutend beschädiget, oder aber für jene Ortschaften, welche von der nächsten innländischen Ziegelhütte über drey Stunden entfernt sind. Jedoch muß, wo Kamine angebracht sind, das Kamin von allen Seiten wenigstens zwey Schuh breit mit Ziegeln umgeben seyn.

d. Auf vereinzelt (in obigem Sinn) stehenden Gebäuden sind Schindeldächer ohne Unterschied erlaubt.

e. In allen hier nicht ausgenommenen Fällen bleibt es bey der Verbindlichkeit des Deckens mit Ziegeln, — vorbehaltlich weiterer Anordnungen auf den Fall der Ausführbarkeit und Bewährtheit einer der vorgeschlagenen Erfindungen zu feuersichernder Verkleidung der Schindel- und Strohdächer, worüber nähere Prüfung noch angestellt werden wird.

4. Wo das Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zusammengestossen wird, da sollen beyde Theile durch eine feuerfeste bis über das Dach reichende Giebel-Mauer von einander abgesondert werden.

5. Die Beurtheilung der im 1. Absatz bemerkten Zulassungen steht wie bereits erwähnt worden, den Ober- und Aemtern in Gemeinschaft mit den Oberforstämtern zu. Ueber die Frage aber, ob da oder dort die Zulässigkeit einer der in den weitem Absätzen bezeichneten, von der gemeinen Vorschrift abweichenden Bauarten eintrete? entscheiden die Ober- und

Aemter nach pflichtmäßiger Erwägung der Lokalverhältnisse und Einvernehmung der einschlägigen Bau-Inspektionen, wo deren bereits aufgestellt sind. Wo diese Inspektionen noch abgeben, da sollen die Beamtungen sonstige Baukundige des Bezirks, auch die betreffenden Ortsvorgesetzten vernehmen.

6. Unter Ober- und Aemtern werden hier überall nur landesherrlich- oder ständesherrliche verstanden, als welchen allein die Befugniß der hier bemerkten Zulassungen in geeigneter Maaße zusteht.

7. Um den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, wird wiederholt anbefohlen, daß Niemand eine neue Bauführung beginnen soll, ohne vorerst den Riß des Gebäudes bey Amt vorgewiesen, und Genehmigung darüber erhalten zu haben.

8. Die Riße werden bey jener Amts-Behörde eingelegt, welcher verfassungsmäßig das Bau-Concessionsrecht zusteht, welche, wenn sie zu den oben erwähnten Zulassungen nach Art. 6. für sich nicht befugt ist, die Riße, die einer solchen bedürfen, berichtlich an die geeignete Beamtung einsendet.

9. Ein solcher Riß bedarf zwar keiner Zierlichkeit; jedoch soll er allemal deutlich erkennbar aufweisen:

- a. Plan und innere Eintheilung des Gebäudes, von jedem Stockwerk insbesondere;
- b. eine deutliche Unterscheidung der Feuermauern von den Kiegel- oder bloß hölzernen Zwischenwänden;
- c. die Ansicht des aufgerichteten Gebäudes von der Hauptseite.
- d. Bezeichnung des zur Deckung bestimmten Materials.
- e. Namen des Bau-Werbers.
- f. Namen der Orts-Gemarkung, wohin der neue Bau zu stehen kommt.
- g. Namen des den Bau übernehmenden Werkmeisters.

10. Die Bau-Riße sollen bey den Ober- oder Amts-Akten aufbewahrt, jahrweise gesammelt, und die Sammlung eines jeden Jahrs an die Provinz-Regierung zur Einsicht gesendet werden.

11. Die Ober- und Aemter sollen bey vorkommenden Gelegenheiten von der Uebereinstimmung der neuen Gebäude mit den eingelegten Rißen sich überzeugen, auch die Ortsvorgesetzten zur Aufmerksamkeit anhalten. Abweichungen eines Baues von dem genehmigten Riß werden auf Kosten der Schuldtragenden der Vorschrift gemäß umgeändert.

Wornach sich allgemein zu achten ist. Freyburg den 6. July 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

(Salpeter-Entreprise-Distrikte betreffend.)

Durch einen Beschluß des Großherzogl. Badischen Kriegs-Ministeriums vom 31. May d. J. Nro. 1748 wurde dem Fidel Rombach von Freyburg, und dessen Asoffies Gebrüder Engeser von Fürstenberg und resp. Unterbaldingen die Salpeter-Entreprise in nachstehendem Distrikte übertragen, als in den Justizämtern Donaueschingen, (mit Ausnahme des Orts Donaueschingen:) Hüfingen, Mödingen, Engen, Blumberg, Stühlingen und Löffingen, sodann in denen zum Großherzogthum Baden gehörigen Auersbergischen und Schwarzenb. Justizämtern, unter Hinzuschlagung des Amtes Hilzingen sammt Zugehörde; ferner in dem Obervogteyamt Bilsingen, und in dem Gebiet der Stadt Bräunlingen, endlich in der Grafschaft Bonndorf, jedoch nur in demjenigen Theil, was von Einfluß der Schwarzach in den Rhein, und an dieser hinauf bis an die Straße, welche von St. Blasien über die Schwarzach Bonndorf zu nach dem Rothenhaus führt, und von da über den Faulenfürst Lenzkirch zu sich hinzieht, auch über dieser Gränze gegen Bonndorf zu liegt, und nicht zum Amt Neustatt gehört.

In Gemäßheit dessen werden die Ober- und Aemter angewiesen, künftighin das Salpetergraben in den zu ihrem Amtsbezirk gehörigen Ortschaften Niemand anders als dem nunmehr in obgemeldeten Distrikte aufgestellten neuen Salpeter- Erzeugung- Entreprenneur Rombach und Asoffies

Engeßer zu gestatten, somit sie als die hierzu allein Berechtigten anzusehen, und daher weder ihnen, noch den von ihnen bestellten Arbeitern in Ausübung der ihnen nach der Großherzogl. Badischen Sa'peter Ordnung vom 25. May 1807 zustehenden Rechte unbefugte Hindernisse in den Weg zu legen; sondern vielmehr denselben auf ihr Ansuchen allen billigen Vorschub zu leisten.

Freyburg den 10. July 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur. vdt. Gall.

(Den Auszug aus Sochers Lehrbuch der kristlichen Religion betreffend.)

Der — mit Genehmigung des Ordinariats von Regensburg herausgekommene Auszug: Sochers Lehrbuch der kristlichen Religion, ist für das Erstmal zu jeder Pfarr- und Filialschule, wenn sonst kein geeigneter Fond dazu vorhanden ist, aus Mitteln der Kirchenfabriken eines jeden Orts, in der Folge aber von jedem Schullehrer aus dem Seinigen anzuschaffen.

Freyburg den 22. Juny 1809.
Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur. vdt. Gall.

(Die Verrechnung der Wald- Waid- und anderer gleichgearteter Zinse betreffend.)

In Einverständnis mit der Großherzogl. Generalforst-Commission, wird hiemit in Ansehung der Wald- Waid- und anderer gleichgearteten Zinse folgendes verordnet:

1. Alle Zinse, welche blos von Holz- Wald- Waid- und Eckerich, oder Mast- Berechtigungen, ohne Vermischung mit andern Gegenständen entrichtet werden, sind zum Forstetat zu ziehen, und unter den Forstrevenüen zu verrechnen.
2. Die Zinse von Lehen- und Erbbestandsgütern, deren Nuz eigenthümer zugleich eine Holz- und Waid- oder andere derartige Berechtigung zu fordern haben, werden ganz bey dem Kammeretat belassen, und sind daher auch, als zu solchem gehörig, zu verrechnen.
3. Zinse von Waid- Berechtigungen auf Grundstücken, die außerhalb der Waldungen liegen, und mit solchen in keiner Verbindung stehen, oder zusammenhängen, bleiben bey dem Kammeretat und werden hienach in der Verrechnungsart behandelt.

Sämmtliche Kammeral- und Forst- Recepturen haben daher hiernach sich zu achten.
Freyburg den 6. July 1809. — Großherzogl. Badische Rentkammer des Oberrheins.

R u t h. vdt. Husschmid.

(Ober- und Aemter und Verwaltungen haben Berichte zu erstatten in Betreff der Abgabe von Leibhennen und Haupt- Bett- und Kleiderfällen-)

Zufolge hoher Ministerial- Verfügung vom 19. l. M. No. 4579 haben sämmtliche Ober- und Aemter, und Verwaltungen der Provinz des Oberrheins binnen einem Termine von 14 Tagen unfehlbar hieher einzuberichten, ob und in welchen Orten des dortigen Amtsbezirks die Abgabe von Leibhennen und Haupt- Bett- und Kleiderfälle bestehe und letztere auszuweisen wie viel solche vom Jahr 1799 bis 1808 im Durchschnitt ertragen haben.

Freyburg den 8. July 1809. — Großherzogl. Bad. Rent- Kammer des Oberrheins.
R u t h. vdt. Husschmid.

(Den Zehentbezug von Gütern betreffend, deren Eigenthümer zu einem andern Gemeindefam gehören.)

Es wurde dahier angezeiget, daß an mehreren Orten die Gewohnheit eingeführt seye, den Zehnden von Gütern eines Bannes, die den Einwohnern anderer Ortschaften gehören, in diese Ortschaften zu ziehen.

Da ein solches Benehmen aller guten Ordnung entgegen ist; so werden hiemit alle Recepturen der Oberrheinischen Provinz, welche Zehnden zu beziehen haben, angewiesen, diesen Uebelstand durchaus nimmer zu gestatten, sondern die Zehnden von allen innerhalb der betreffenden Bannes- Gränzen gelegenen Grundstücken ohne irgend einige Ausnahme, und ohne Rücksicht auf den Wohnort ihrer Eigenthümer, mithin so, wie wenn sie insgesammt den Einheimischen

gehörten, jeweils der Vorschrift gemäß, und in Steigerung zu verpacken.
Freiburg am 8. July 1809. — Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

R u t h.

vd. Husschmid.

(Den Einzug der Einkommenssteuer betreffend.)

Da die diesseitige Aufforderung vom 22. Juny d. J. im Provinzialblatt No. 36 zum Abschluß und zur Einreichung der Cassationen, so wie der Lokal-, Register, und der Distrikts-Haupt-Verzeichnisse über den Ertrag der Einkommenssteuer nach der Vorschrift des höchsten Edikts vom 2. Febr. 1809 bis zum heutigen eine solche ergiebige Wirkung noch nicht gehabt hat, um darauf die Hoffnung bauen zu können, daß man zum baldigsten Abschluß des Provinzial-Haupt-Verzeichnisses gelangen, und es so weit bringen werde, damit neben dem Betrag der rectificirten Steuer, bey der aus mehreren eingekommenen Distrikts-Registern schon im voraus hervorgehenden Unzulänglichkeit der erstern zur Deckung der — der Oberrheinischen Provinz an der Staats-Erforderniß-Summe auferlegten Quote, auch zugleich die erforderliche Zusatz-Steuer schon auf den 23. July d. J. eingezogen werden könne; so sieht man sich, um gleichwohl mit dem Eintritt des nächsten Quartals der Amortisations-Kasse eine erkleckliche Baarschaft zumitteln zu können, veranlaßt, die Großherzogl. Recepturen und überhaupt alle jene Stellen, welche zur Erhebung der Einkommenssteuer durch Abzug an Besoldungen, Pensionen, u. s. w. mitzuwirken haben, hiermit aufzufordern, daß sie, mit Vorbehalt der Berechtigung der Steuer-Quoten, und des Nachtrags der Zusatz-Steuer, den Einzug der durch die Lokaltregister und durch andere Verzeichnisse sich ergebenden Einkommenssteuer für das laufende Quartal vom 23. April bis den 22. July d. J. und soweit die Kontribuenten es sich gefallen lassen, besonders bey kleinen Vosen für die folgenden Quartalen, allenfalls auch fürs ganze Jahr, sogleich mit allem Eifer veranstalten, und den Betrag derselben nach Abzug der verwilligten Einzugs-Gebühr noch in dem Laufe dieses Monats, auch, so wie es thunlich ist, in abschläglichen Lieferungen an die hiesige Provinzial-Kasse für Rechnung der Amortisations-Kasse einzusenden.

Uebrigens erwartet man noch, daß dem Distrikts-Haupt-Verzeichniß über die rectificirte Einkommenssteuern auch die Haupt-Konsignation über die sernd in jedem Orte in Ansatz gekommene Steuer beygelegt werde. Freiburg den 8. July 1809.

Großherzogl. Einkommens-Steuer-Kommission des Oberrheins.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Grundherrl. v. Morenschen Amt zu Freiburg

zu Hochdorf an den verstorbenen Faver Spiegelhalter und Johann Vogt auf Montag den 31. July d. J. Vormittags im Sonnenwirthshaus zu Hochdorf vor Amt. Aus dem

Oberamt Müllheim

zu Brizingen an den gewesenen Grenadier und Burger Jung Hans Michael Stecher auf Donnerstag den 27. July

d. J. vor dem oberamtlichen Kommissar im Wirthshaus allda. Aus dem

Oberamt Schliengen

(2) zu Zapf, Bogten Lannenkirch, an den Leonhard Wenkischen Eheleuten auf Mittwoch den 2. August vor dem Theilungs-Kommissar im Wirthshaus zu Lannenkirch.

Vorladung abwesender Milizpflichtiger.

(2) Nachbenannte abwesende Pürsche aus dem hiesigen Oberamt, welche bey der Rekrutirung im Frühjahr 1809 durch das Loos zu Rekruten oder Nachmännern bestimmt worden sind, werden andurch öffentlich aufgefordert, sich von jetzt an innerhalb Drey Monaten vor dem Oberamt dahier zu stellen, andernfalls nach der Landeskonstitution gegen sie verfahren werden wird, namentlich:

Thomas Huber von Holzgen. Johann Jakob Walliser von Bollbach. Emanuel Friedrich Schäfer von Schallbach. Johann Konrad Stupfer von Efringen. Johann Georg Hörnung von Egringen. Johann Friedrich Wehrlin von Thumringen. Johann Littin von Kirchen. Anton Schlegel von Viel. Johann Georg Südemann von Fischingen. Johann Hummel von Egringen. Fidel Baster von Bellingen. Johann Jakob Bühler, Ludwig Fried. Christoph Keim, Johann Leonhard Denninger, Johann Ziegler, Friedlin Schmid, Michael Reichert, sämmtliche von Lörrach. Johann Heinrich Widemann von Bingen. Johann Jakob Hoger von Dettlingen. Melchior Bachtaler, Michael Herbstler, Joseph Mangold, sämmtliche von Stetten. Gottlieb Friedrich Marx von Tülingen. Paul Burger von Inzlingen. Andreas Kindorf von Gersbach. Johannes Siller von Hülingen. Carl Wilhelm Hemberle, Johann Christ. Bramer, beyde von Candern. Johann Sturm von Steinen. Tobias Strübin, Johann Dorn, beyde von Schopfheim. Johann Georg Schleit von Eichholz. Johann Heckendorn von Eichen. Jakob Friedrich Trefzler von Obertegegnau. Johann Georg Ruf von Stockmatt. Johann Reef von Wies. Johann Kiefer von Kühlenbronn. Friedrich Ruf von Demberg. Georg Friedrich Bollmer von Wies.

Verordnet bey Oberamt Röteln zu Lörrach den 12. Juny 1809.

Vorladung des desertirten Rekruten Basilicus Binder von Inzlingen.

(2) Der am 2. d. M. desertirte Rekrut Basilicus Binder von Inzlingen hat sich von jetzt an innerhalb Drey Monaten vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, andernfalls nach der Landeskonstitution gegen ihn verfahren werden wird.

Verordnet bey Oberamt Röteln zu Lörrach den 27. Juny 1809.

Vorladung des Johann Georg Gangwisch von Ehrenstätten

(2) Johann Georg Gangwisch ist im Juny 1777 als Schulier auf die Wanderschaft gegangen und hat seitther nichts mehr von

sich hören lassen. Seine Anverwandten bitten, ihn als verschollen zu erklären, und sein unter Kuratel stehendes Vermögen ihnen zu verabsforgen.

Johann Georg Gangwisch wird daher aufgefordert, sich binnen einem Jahr und 6 Wochen bey dem Großherzogl. Oberamt zu melden, widrigens in das Gesuch seiner Anverwandten gewilliget werden würde.

Staufen den 10. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Duttlinger.

Vorladung des Friedrich Dethlinger von Grenzach.

(2) Friedrich Dettlinger von Grenzach, welcher bösslich sich aus seiner Heimath entfernt, hat sich binnen 3 Monaten von heute an, um so gewisser dahier vor Oberamt zu stellen, als derselbe im Richterscheinungs-Fall etnes böshastigen Falliments und des an dem Handelsmann Laroche in Basel begangenen Betrugs für überwiesen erklärt, und der Großherzogl. Badischen Landen verwiesen werden würde.

Verordnet bey Oberamt Röteln zu Lörrach den 12. Juny 1809.

Dienst-Nachrichten.

Ausschreibung des Schuldienstes zu Steinenstadt im Amtsbezirk Schliengen.

Da der neue provisorische besetzte Schuldienst zu Steinenstadt in Gemäßheit eines erhaltenen verehrlichen Auftrags der Großherzogl. Regierung des Oberrheins wieder definitiv besetzt werden soll, so wird dieses mit dem Anfang hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche diesen Dienst zu erhalten suchen, binnen

drey Wochen

ihre Bittschriften mit legalen Zeugnissen versehen, der unterfertigten Stelle einzureichen haben. Schliengen am 1. July 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Seine Königl. Hoheit haben den Pfarrer zu Wasenweiler, Ludwig Schnurr, als Pfarrer von Mördingen zu ernennen geruht.

Todesanzeige.

Den 26. Juny ist zu Konstanz Joseph Herb, Pfarrhelfer zu St Stephan daselbst mit Tode abgegangen.

(Mit einer Beilage.)